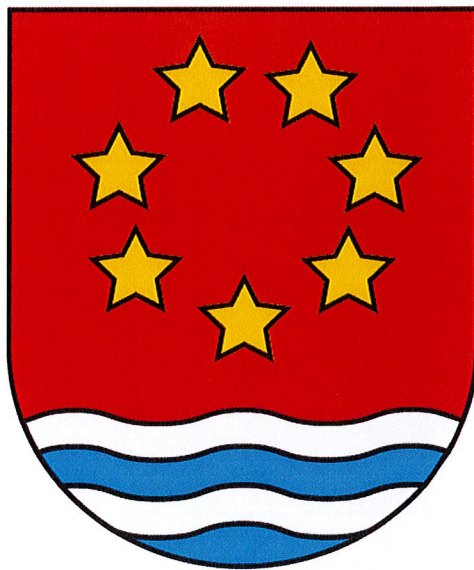


Gemeinde Albula/Alvra



Gesetz zur Förderung der romanischen Sprache der Gemeinde Albula/Alvra (Sprachförderungsgesetz; SprachG)

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 27. Juni 2016
und vom Gemeindevorstand in Kraft gesetzt per 01. August 2016

Die Gemeindeversammlung von Albula/Alvra,

gestützt auf Art. 5 und Art. 35 Ziff. 2 der Gemeindeverfassung von Albula/Alvra,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache in der Gemeinde Albula/Alvra sowie die Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Organisationen.

II. Gemeindeverwaltung

Art. 2

Angestellte und Anstellungen

¹ Die Gemeinde unterstützt die Förderung der Romanischkenntnisse seines Personals.

² Bei der Besetzung von Stellen in der Gemeinde ist bei gleichen Qualifikationen in der Regel jenem Bewerber den Vorzug zu geben, welcher beide Amtssprachen beherrscht.

III. Förderung der rätoromanischen Sprache

Art. 3

Wiederkehrende Beiträge an Institutionen

¹ Die Gemeinde leistet an private Organisationen, welche die Förderung der romanischen Sprache zum Ziel haben, jährlich wiederkehrende Beiträge zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache und Kultur.

² Die Gewährung der Gemeindebeiträge wird von der Einhaltung von Leistungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den privaten Organisationen abhängig gemacht, die jeweils für eine Periode von eins bis vier Jahren abgeschlossen werden.

³ Unterstützte private Organisationen haben das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung dem Gemeindevorstand zur Kenntnis zu bringen.

Projekte und besondere Fördermassnahmen

Art. 4

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie private Organisationen zu Gunsten von Massnahmen und Projekten zur Erhaltung und Förderung der romanischen Sprache und zur Verständigung unter den kommunalen Sprachgemeinschaften.

² Die Gemeindebeiträge richten sich insbesondere nach der Qualität der Massnahme sowie ihrer spracherhaltenden und sprachfördernden Wirkung.

³ Die Gemeindebeiträge werden von angemessenen Eigenleistungen der Beitragsempfänger abhängig gemacht. An Projekte, welche hauptsächlich gewinnorientiert sind, werden keine Beiträge ausgerichtet.

Massnahmen und Projekte der Gemeinde

Art. 5

Die Gemeinde unterstützt in der Gemeinde wohnhafte Personen in ihren Bestrebungen zur Erlernung der romanischen Sprache.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 6

Der Gemeindevorstand ist für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Er kann hierfür eine Verordnung erlassen.

Inkrafttreten

Art. 7

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident


Daniel Albertin

Der Gemeindevorstand


Maurus Engler